D. Schlussbetrachtung

Nach den vom *Bundesministerium der Justiz* veröffentlichten Eckpunkten¹ zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 23.08.2006² lautet der 3. Eckpunkt: "Das RDG erlaubt allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen." Um den geänderten Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, soll danach § 5 Abs. 1 RDG die Möglichkeit erweitern, im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Rechtsdienstleistungen sollen künftig immer dann zulässig sein, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Mögliches Beispiel hierfür "könnte die Sanierungs- oder Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Wirtschaftsjuristen sein".

Wie die vorliegende Arbeit zeigt, ist diese Intention des Gesetzgebers gerade im Bereich der Sanierungsberatung nicht Realität geworden. Damit ist der in den Eckpunkten gewählte Konjunktiv bei der Benennung des Beispiels der Sanierungs- bzw. Insolvenzberatung begründet. Weder bei der Unternehmenssanierung noch bei der Schuldenbereinigung hat sich im Geltungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes das erlaubnisfreie Beratungsspektrum des Sanierungsberaters im Vergleich zum Geltungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes erweitert. Lediglich die Rechtsdienstleistungen gelten nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG stets als erlaubte Nebenleistungen, die der Sanierungsberater im Zusammenhang mit der Fördermittelberatung erbringt.3 Aber auch hier zeigt die nähere Betrachtung, dass die pauschale Freigabe der Fördermittelberatung durch den Gesetzgeber nicht die Beratungsrealität beachtet. Schlägt nämlich der Sanierungsberater die Inanspruchnahme staatlicher Finanzierungshilfen vor, wird sich sein Beratungsspektrum gerade nicht auf die reine Information der Unternehmensleitung über mögliche Fördermittel beschränken. Vielmehr wird er die Eigenheiten des Unternehmens unter die Tatbestandsvoraussetzungen des jeweiligen Förderprogrammes im Rahmen einer umfangreichen rechtlichen Prüfung zu subsumieren haben. Darüber hinaus wird der Sanierungsberater in der Regel auch die Antragstellung für das zu sanierende Unternehmen übernehmen und dieses im Antragsverfahren gegenüber dem Fördermittelgeber vertreten. Dieser tatsächliche Ablauf der Sanierungsberatung zeigt, dass die pauschale Freigabe der Fördermittelberatung den Intentionen des Rechtsdienstleistungsgesetzes entgegen läuft.⁴

Es kann deshalb an dieser Stelle festgehalten werden, dass für die Sanierungsberatung zwischen der alten Rechtslage nach dem Rechtsberatungsgesetz und der neuen Rechtslage nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz eine Kontinuität besteht.

¹ Vgl. RDG - Eckpunkte, 3.,

http://www.bmj.de/enid/9025bf27709c81d7eecc04d1b3e8365e,0/Rechtsdienstleistung/Eckpunkte_R DG_oq.html; Zugriff am 30.10.2009 14:18.

Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Bundesrat-Drucks. 623/06 vom 01.09.2006; siehe auch oben C. II. 4. f).

³ Siehe auch oben C. VI. 5. ce) (3h).

⁴ Siehe auch oben C. II. 2.

Sowohl im Geltungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes als auch in dem des Rechtsdienstleistungsgesetzes beurteilt sich die Frage, ob die von dem Sanierungsberater mit dem Ziel der Unternehmenssanierung¹ oder mit dem Ziel der Schuldenbereinigung² erbrachte Sanierungsberatung eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung oder Rechtsdienstleistung ist, grundsätzlich nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit. Diese Beurteilung ist aber auf der Grundlage einer nur abstrakt-generellen Betrachtung der Sanierungsberatung nicht verlässlich möglich. Es genügt also nicht, die Sanierungsberatung als in sich geschlossene Gesamtleistung im Rahmen einer Gesamtschau zu würdigen, um die Frage zu beantworten, ob deren Schwerpunkt auf wirtschaftlichem oder auf rechtlichem Gebiet liegt.

Vielmehr ist eine konkret-individuelle Betrachtung jedes einzelnen Elementes der Sanierungsberatung erforderlich. Erst wenn feststeht, dass das jeweils konkret erbrachte Einzelelement der Sanierungsberatung eine Rechtsberatung oder Rechtsdienstleistung ist, kann im Rahmen einer dann vorzunehmenden Gesamtschau ermittelt werden, welchen Anteil das einzelne Element oder die einzelnen Elemente rechtsberatender oder rechtsdienstleistender Natur im Gesamtgefüge der Sanierungsberatung einnehmen. Der dann so ermittelte Anteil ist das Kriterium für die Beurteilung des Schwerpunktes der gesamten Tätigkeit der im konkreten Fall erbrachten Sanierungsberatung.

Die Betrachtung hat also nicht von außen und damit abstrakt-generell, sondern von innen und damit konkret-individuell zu erfolgen. Einen solchen Lösungsansatz vertreten erkennbar bislang weder die Rechtsprechung noch die Literatur.

Verdeutlicht wird dieser Lösungsansatz am Beispiel der Kostensenkung als leistungswirtschaftliche Maßnahme der internen Sanierung³: Diese ist auf den ersten Blick rein betriebswirtschaftlicher Natur, da sie augenscheinlich eine lediglich rechnerische Anpassung der aktuellen Kosten an die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens beinhaltet. Eine solche Sanierungsmaßnahme kann aber nur dann zur Gesundung des Unternehmens beitragen, wenn sie sich umsetzen, also auch tatsächlich realisieren lässt. Im Rahmen der Umsetzung einer solchen Maßnahme muss der Sanierungsberater dann aber prüfen, ob gegebenenfalls langfristige und deshalb kurz- bis mittelfristig unkündbare Preisvereinbarungen die Realisierung unterminieren. Eine solche rechtliche Prüfung macht die im Zusammenhang mit dem Vorschlag der leistungswirtschaftlichen Maßnahme der Kostensenkung stehende Sanierungsberatung aber zur grundsätzlich erlaubnispflichtigen Rechtsberatung bzw. Rechtsdienstleistung.

¹ Siehe oben C. VI. 5.

² Siehe oben C. VI. 6.

³ Siehe oben C. VI. 5. ce) (1c).

Bei Betrachtung der anhand des Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBerG und des § 2 Abs. 1 RDG untersuchten Einzelelemente der Sanierungsberatung mit dem Ziel der Unternehmenssanierung¹ oder der Schuldenbereinigung² ist deutlich geworden, dass ohne diese eine umfassende Sanierungsberatung nicht möglich ist. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass eine umfassende Sanierungsberatung ohne die rechtsberatenden bzw. rechtsdienstleistenden Einzelelemente sachgemäß nicht erbracht werden kann.

Dies führt schließlich dazu, dass die uneingeschränkte und umfassende Sanierungsberatung nur von Rechtsanwälten³ erbracht werden darf, da deren Berufstätigkeit weder nach Art. 1 § 3 Nr. 2 RBerG durch das Rechtsberatungsgesetz, noch nach § 1 Abs. 2 RDG i. V. m. § 3 Abs. 1 BRAO durch das Rechtsdienstleistungsgesetz berührt wird. Sanierungsberatung für Kunden seines Dienstherrn darf der Rechtsanwalt jedoch nur in dem Umfang erbringen, wie dem Dienstherrn selbst diese Beratung durch das Rechtsberatungsgesetz (Art. 1 § 6 Abs. 1 Nr. 2 RBerG) bzw. durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 3 RDG) erlaubt ist.

Im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sind die Insolvenzverwalter4 nach Art. 1 § 3 Nr. 6 RBerG bzw. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG, die Industrie- und Handelskammern⁵ nach Art. 1 § 3 Nr. 1 RBerG bzw. nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG sowie die geeigneten Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO⁶ nach Art. 1 § 3 Nr. 9 RBerG bzw. nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG zur uneingeschränkten und umfassenden Sanierungsberatung befugt. Dies gilt für die auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigungen oder Stellen⁷ nach Art. 1 § 7 RBerG bzw. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 RDG jedoch nur dann, wenn sie sich nicht nur mit der Zielsetzung bilden, ihren Mitgliedern im Einzelfall Sanierungsberatung zu erbringen.

Liegt der Schwerpunkt bei den rechtsberatenden Elementen, ist den Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten⁸ die Sanierungsberatung weder nach Art. 1 § 5 Nr. 2 RBerG noch nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt. Gleiches gilt für die Unternehmensberater⁹ und die Schuldner- bzw. Insolvenzberater¹⁰, denen die Sanierungsberatung weder nach Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG noch nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt ist, wenn die rechtsberatenden Elemente überwiegen.

Siehe oben C. VI. 5.

Siehe oben C. VI. 6.

Siehe oben C. VI. 7. b).

Siehe oben C. VI. 7. g).

Siehe oben C. VI. 7. h).

Siehe oben C. VI. 7. i).

Siehe oben C. VI. 7. j).

Siehe oben C. VI. 7. c). ⁹ Siehe oben C. VI. 7. d).

Siehe oben C. VI. 7. f).

Auch wenn der Schwerpunkt nicht auf den rechtsberatenden Elementen liegt, ist den Vermögensverwaltern, Vermögensberatern, Kreditvermittlern und Finanzmaklern¹ die Sanierungsberatung weder nach Art. 1 § 5 Nr. 1 bzw. Nr. 3 RBerG noch nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt, da die Sanierungsberatung nicht zu deren Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

¹ Siehe oben C. VI. 7. e).